

Petitionsausschuss

- Der Vorsitzende -



Landtag M-V | Petitionsausschuss | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

19053 Schwerin
Lennéstraße 1, Schloss
Telefon Vorsitzender: 0385 525-2332
Telefon Sekretariat: 0385 525-1514
Telefax Sekretariat: 0385 525-1515
E-Mail: petitionsausschuss@landtag-mv.de
Internet: www.landtag-mv.de

Ihr Schreiben / vom

Mein Zeichen / vom

Datum
02.10.2025

Pet.-Nr. 2023/00004 (Bitte bei Antwort angeben!)
Ihre Petition vom 04.01.2023

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hatte zu Ihrer oben angegebenen Petition in seiner 84. Sitzung am 10.07.2024 (Landtagsdrucksache Nr. 8/3885) unter anderem entschieden, Ihre Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass diese in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezogen wird.

Die Landesregierung wurde gebeten, spätestens nach einem Jahr dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung zu berichten. Gern gebe ich Ihnen diese Berichte zur Kenntnis:

I. Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 20.06.2025

„Mit Blick auf die Eingabe der openPetition gGmbH (Pet.-Nr. 2023/00004) sind vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bereits einmalig (mit Schreiben vom 31. Januar 2023) und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport bislang zweimalig (mit der ersten Stellungnahme vom 15. Februar 2023 sowie wegen der vom Petitionsausschuss daran anschließend erbetenen ergänzenden Stellungnahme, letztere vom 3. April 2024) Antworten erteilt worden.

In seinem an das Sozialministerium gerichteten Schreiben vom 12. Juli 2024 hat der Petitionsausschuss mitgeteilt, dass mit Beschluss des Landtags in seiner 84. Sitzung am 10. Juli 2024 (gemäß Landtagsdrucksache 8/3885) die Petition Nr. 2023/00004 der Landesregierung als Material überwiesen wurde, um bei Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezogen zu werden.

Festgehalten werden muss, dass das Land – im Sinne der Zielsetzung der Petition 2023/00004 – bereits entsprechende Förderprogramme anbietet, um noch bestehende Versorgungslücken hinsichtlich der in Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (kurz: UN-BRK) verfügen Bereitstellung inklusiv ausgerichteter Sozial- und Wohnräume perspektivisch zu schließen. Demgemäß hat das im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wohnraumförderung zuständige Innenministerium – das in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum finanziell fördert – im Rahmen der von der Landesregierung Ende 2024 behandelten zweiten Evaluierung des Maßnahmenplans (kurz: MP) 2.0 der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK wie folgt Stellung genommen:

„Mit Blick auf den ‚Einsatz von Wohnraumfördermitteln für die Erhöhung des Angebotes an Barrieren reduzierten und barrierefreien Wohnungen‘ (Handlungsfeld 6 [des MP 2.0]: Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität, Maßnahme Nummer 11) wurden unter der Federführung vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mittel für die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen und die Förderung von Wohnraumanpassungen zur Herstellung von Barrierefreiheit oder ‚Barriearmut‘ in einem finanziellen Volumen in Höhe von insgesamt 116,3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, davon 114,3 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel in Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung (VV) 2024 (VV Klassik und VV Junges Wohnen).“

Der Petitionsausschuss verfügte in seinem Schreiben vom 12. Juli 2024 darüber hinaus, dass zu überprüfen sei, ob die bereits eingerichteten Förderprogramme ausreichen um die Ziele der UN-BRK, denen sich die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Beitritt zur UN-BRK verpflichtet hat und denen aufgrund dessen auch das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet ist, zu verwirklichen. Sollten sich zusätzliche Handlungsbedarfe aus einer solchen Überprüfung ergeben, müssten die Landtagsfraktionen bzw. die Landesregierung, an welche die Petition Nr. 2023/00004 als Material überwiesen worden ist, gegebenenfalls aktiv werden.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit und mit Blick auf die Bitte des Petitionsausschusses diesem binnen eines Jahres über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Petition Nr. 2023/00004 zu berichten, nimmt das Sozialministerium wie folgt Stellung:

Wie der Petitionsausschuss in der Begründung seines Schreibens vom 12. Juli 2024 zutreffend ausgeführt hat, gilt mit Blick auf die Änderung des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2020 das Prinzip der Selbstbestimmung. Leistungen der Eingliederungshilfe werden seitdem unabhängig von der Wohnform erbracht. Damit kann die Wohnform frei gewählt werden, sofern dies den festgestellten Bedarfen nicht widerspricht.

Der Inklusionsförderrat, welcher als ehrenamtlich tagendes Gremium die Landesregierung regelmäßig hinsichtlich einer noch mehr bzw. noch tiefgreifender umgesetzten Inklusion und Barrierefreiheit (bei Gesetzgebungsvorhaben und darüber hinaus) berät, hat das Thema Wohnraumförderung bzw. barrierefreies Wohnen bereits mehrfach auf die Agenda seiner Zusammenkünfte gesetzt. Bei der Sitzung des Inklusionsförderrates am 24. Juli 2025 wird das Thema Barrierefreiheit Wohnen sogar zentrales Thema sein.

Aus der Sicht des Sozialministeriums sollte mit Blick auf eine alternde Bevölkerung und angesichts eines vergleichsweisen großen Anteils von Menschen mit Behinderungen oder zumindest spürbaren Einschränkungen an der Gesamtbevölkerung fortlaufend für ausreichenden barrierefreien Wohnraum gesorgt werden.

Da die Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum in erster Linie in der Verantwortung der Städte und Gemeinden liegt, werden von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, aber auch von Initiativen im Land Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig Publikationen und Veranstaltungen veröffentlicht bzw. durchgeführt, die möglichst passgenaue Maßnahmen auf dem Weg zu noch mehr und zu noch besserer Barrierefreiheit bereitstellen bzw. zur Diskussion zu stellen, vgl. hierzu beispielsweise die Ergebnisse der Fachkonferenz „Mehr barrierefreien Wohnraum schaffen!“ (Februar 2024), die online auf der Internetpräsenz der Bundesfachstelle Barrierefreiheit bereitgestellt sind:

<https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/broschuere-wohnraum-2024.html?nn=c923bc40-74f5-4f1e-abea-605bdf8a6701>.

Derzeit prüft das Sozialministerium gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten der Landesregierung, ob und wie – entsprechend dem Prüfauftrag des Landtags gemäß Beschluss vom 3. März 2025, LT-Drs. 8/4651 (hier: Seite 5) – mit Mitteln der Ausgleichsabgabe eine zentrale Kontaktstelle für Barrierefreiheit geschaffen werden kann.“

II. Bericht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 22.07.2025

„Die jeweilige Wohnsituation ist neben anderen Faktoren mitentscheidend dafür, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und vollwertig am gesellschaftlichen Leben teilhaben und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Einem ausreichenden Angebot an barrierefreien und -armen Wohnungen im Land, kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.“

Dementsprechend steht die Erweiterung des Angebotes an barrierearmen, barrierefreien sowie mit dem Rollstuhl barrierefreien und uneingeschränkt nutzbaren Wohnungen bereits seit vielen Jahren im Mittelpunkt der sozialen Wohnraumförderung. Hierbei liegt der Fokus nicht nur auf der Neubauförderung, sondern auch bei der nachfragegerechten Weiterentwicklung des vorhandenen Wohnungsbestandes einschließlich der Beseitigung von Mobilitätsbeschränkungen. Gleichermassen gehören auch Fördermöglichkeiten für bauliche Maßnahmen zur Barrieren reduzierenden Wohnraumanpassung im selbst genutzten Wohneigentum

zu der vielfältigen Förderkulisse des Landes. Die Landeshilfen können insbesondere für bauliche Maßnahmen zur Herstellung der schwellen- und stufenlosen Erreichbarkeit der Gebäude, der Wohnungen und aller Räume innerhalb der Wohnungen, zur Schaffung angemessener Durchgangsbreiten aller Türen sowie von barrierefreien Bädern eingesetzt werden.

Einen weiteren Baustein zur nachhaltigen Verbesserung des Wohnungsangebotes im Land stellt die Förderung des Neubaus von sozialen Mietwohnungen mit der Richtlinie Wohnungsbau Sozial dar. Gefördert werden ausschließlich barrierearme und barrierefreie Wohnungen, sowie barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen. Die geförderten Wohnungen unterliegen für die Dauer von 40 Jahren einer Belegungs- und Mietpreisbindung. Für die Anmietung einer belegungs- und mietpreisgebundenen Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein notwendig.

Um den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erhöhen, wurden mit der 5. Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung im September 2024 die Einkommensgrenzen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines angehoben. Weiterhin wurde in der Modernisierungsförderung erstmals eine separate, deutlich höhere Einkommensgrenze für die Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum eingeführt, um somit den Belangen der Eigennutzer besser gerecht zu werden.

Im Ergebnis tragen die vielfältigen Förderprogramme der sozialen Wohnraumförderung einen wichtigen Teil dazu bei, den Anteil an barrierearmen und barrierefreien Wohnungen mit sozial verträglichen Wohnkosten zu erhöhen und somit insbesondere den Belangen der Menschen mit Behinderung besser gerecht zu werden und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“

Der Petitionsausschuss hat die Berichte der Landesregierung in seiner Sitzung am 17.09.2025 zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Krüger
Vorsitzender des Petitionsausschusses